

Hund im Straßenverkehr

Inhalt

Hund im Straßenverkehr	1
Ungesicherter Hund im Fahrzeug	1
Zusammenprall mit Auto.....	2
Anteilige Haftung von Hundehalter und PKW-Halter	3
Gestürzter Fahrradfahrer 1	3
Gestürzter Fahrradfahrer 2	4
Gestürzter Fahrradfahrer 3	4
Fußgänger weicht vor Hund aus und wird verletzt	5

Ungesicherter Hund im Fahrzeug

Ein Autofahrer, der einen Hund im Fahrzeug mitnimmt, muss sicherstellen, dass ihn der Hund beim Fahren nicht behindert.

Weil ein verunglückter Geschäftsmann keinerlei Vorkehrungen getroffen hatte, um ein unkontrolliertes Einwirken des Hundes zu verhindern, bleibt er jetzt auf seinem hohen Unfallschaden sitzen. Das Oberlandesgericht Nürnberg wies die Klage des Unternehmers gegen seine Vollkaskoversicherung als unbegründet ab. Das Gericht befand, der Kläger habe sich den Unfall selbst zuzuschreiben, denn er habe einfachste Vorsichtsmaßnahmen unterlassen und dadurch grob fahrlässig gehandelt. Der Mann hatte seinen Hund im Rückraum des Fahrzeugs transportiert, ohne das eingebaute Trenngitter aufzurichten oder wenigstens den Hund an die Leine zu legen. Während der Fahrt im Baustellenbereich einer Autobahn sprang der Hund plötzlich ins Lenkrad. Der PKW kam von der Fahrbahn ab, durchbrach eine Behelfsleitplanke - und überschlug sich. Dabei entstand am Fahrzeug ein Sachschaden von DM 94.000,-. (Wie es dem Hund wohl ging?)

Oberlandesgericht Nürnberg Az. 8 U 2819/96 vom 13.2.1997

Anmerkungen zur Rechtslage: · Der Leistungsausschluß wegen grober Fahrlässigkeit gilt nur im Bereich der Sachversicherung, zu der auch die Kaskoversicherung zählt. · Im Bereich der Haftpflichtversicherung reicht dagegen grobe Fahrlässigkeit

nicht aus. Hier kann sich die Versicherung nur dann auf ihre Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die unterschiedliche Behandlung beider Versicherungssparten hängt damit zusammen, daß es bei der Haftpflichtversicherung um den Ersatz fremden Schadens geht, bei der Kaskoversicherung dagegen um den Ersatz des eigenen Schadens. · Im konkreten Rechtsstreit zwischen dem Unfallfahrer und seiner Kaskoversicherung ging es ausschließlich um den Eigenschaden des Versicherungsnehmers. · Wäre durch den Unfall auch ein anderer zu Schaden gekommen, dann hätte die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers trotz der groben Fahrlässigkeit ihres Versicherungsnehmers für den von ihm verschuldeten Fremdschaden aufkommen müssen.

Grob fahrlässig führt einen Schadensfall herbei, wer in seinem Pkw (hier: Daimler Benz 280 E) auf der Beifahrerseite einen ca. 25 kg schweren Hund mit einer Körperlänge von 50 cm und einer Schulterhöhe von 60 cm so unterbringt, dass dieser durch seine Körperbewegung den Schalthebel des Automatikgetriebes bei voller Fahrt in eine andere Stellung schieben und hierdurch einen erheblichen Getriebeschaden verursachen kann.

OLG Nürnberg 8 U 1341/89, 02.11.89

Es ist grob fahrlässig, einen relativ großen Hund - hier; Irish Setter - im Pkw mitzuführen, ohne Vorkehrungen zu treffen, dass der Hund nicht in den verkehrssicheren Betrieb des Kfz - etwa durch Herumspringen eingreifen kann. Es ist grob fahrlässig, wenn der Fahrer während der Fahrt nach hinten greift, um den Hund zu beruhigen.

AG Karlsruhe ZfS 1982, 306

Zusammenprall mit Auto

Läuft ein Hund plötzlich auf die Straße und kommt es dadurch zu einem Zusammenprall mit dem Auto, so haftet der Hundebesitzer in voller Höhe für den Schaden, der beim Unfall entstanden ist.

Amtsgericht Landstuhl, Az.:2 C 293/95

Anteilige Haftung von Hundehalter und PKW-Halter

Rennt ein Hund in ein fahrendes Auto kann es zur anteiligen Haftung des PKW-Halters und des Hundehalters kommen.

Wird ein Verkehrsunfall sowohl durch ein Kraftfahrzeug als auch durch ein Tier verursacht, so haften Fahrzeughalter und Tierhalter gemeinsam. Ein geschädigter Dritter kann sich aussuchen, an wen von beiden er sich halten will.

In welchem Umfang Kfz- und Tierhalter untereinander für den Schaden aufkommen müssen, lässt sich dagegen nicht allgemeingültig festlegen. Der jeweilige Haftungsanteil hängt vielmehr von den Umständen ab, insbesondere davon, welche der beiden Schadensursachen mehr zum Unfall beigetragen hat.

Im konkreten Fall: Fahrlässiger Hundehalter haftet zu $\frac{3}{4}$

In einem Fall, den das Landgericht Nürnberg-Fürth zu entscheiden hatte, zog der beklagte Hundebesitzer den kürzeren: Die Richter erlegten ihm drei Viertel des Schadens auf. Die am Unfall mitbeteiligte Autofahrerin kam mit einem Viertel davon. Zum Unglück war es gekommen, weil der Vierbeiner des Beklagten unversehens auf die Straße gesprungen und gegen ein gerade vorbeifahrendes Auto geprallt war.

Gestürzter Fahrradfahrer 1

Es sollte ein schöner Ausflug werden. Pfingstmontag, tolles Wetter und viel Zeit, um mit den Kindern etwas zu unternehmen. Am Ende steht möglicherweise der finanzielle Ruin einer Familie.

Auf dem Aartal - Rad- und Wanderweg war eine Mutter mit ihren beiden Söhnen unterwegs. Auf Inlineskates fuhren die Drei von Zollhaus nach Schiesheim. Der Familienhund, ein Mischling, mittelgroß, war auch dabei. Der Hund lief vorneweg, er war nicht angeleint. Ein Fahrradfahrer kam der Gruppe entgegen. Der Hund irritierte ihn, er bremste stark ab, und weil er wohl mit hohem Tempo unterwegs war, blockierte sein Vorderrad und er stürzte kopfüber in den Graben. Die Hundehalterin kümmerte sich um den Mann, rief Polizei und Krankenwagen, besuchte ihn spatter und brachte ihm sein Fahrrad nach Hause.

Für den 42-jährigen Techniker aus Linter waren die Folgen des Sturzes gravierend: Wegen einer Schultergelenkabsprengung musste er dreimal operiert werden. Er war viereinhalb Monate lang arbeitsunfähig krank. Auch jetzt noch, fünf Monate nach dem Unfall, leidet er unter körperlichen Beeinträchtigungen. Er betreibt die An-

strengung einer Schwerbehinderung.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt, musste sich die Hundehalterin, eine 40-jährige Verkäuferin und allein erziehende Mutter, nun vor dem Amtsgericht verantworten. Richter Hannappel stellte das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 300 ein.

Die zivilrechtlichen Folgen für die Frau sind schwerwiegender. Der Fahrradfahrer klagt auf Schmerzensgeld, seine Krankenkasse verlangt eine Erstattung sämtlicher Behandlungskosten. Möglicherweise muss eine lebenslange Rente gezahlt werden.

Die Frau hatte für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, diese war aber noch nicht in Kraft getreten. Die Versicherung lehnt deshalb jede Zahlung ab. Die Frau sagt, der Versicherungsvertreter hätte versehentlich ein falsches Datum als Versicherungsbeginn eingetragen. Ihr Anwalt wird gegen die Versicherungsgesellschaft klagen.

Ein jahrelanges Verfahren mit zweifelhaftem Ausgang steht der Frau bevor.

Gestürzter Fahrradfahrer 2

Ein Radfahrer war, so seine Darstellung, mit einem Hund zusammengestoßen, als dieser quer über die Straße lief. Der Mann verletzte sich und zog vor Gericht - jedoch ohne Erfolg. Der Hundebesitzer und sein Bruder sagten aus, die Hündin sei brav die Straße entlang gelaufen. Überdies würde eine Haftung des Hundehalters nach der Straßenverkehrsordnung nur dann in Betracht kommen, wenn der Hund nicht verkehrssicher sei, also nicht aufs Wort gehorche oder schwerhörig sei. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) setze eine Haftung des Tierhalters voraus, dass der Schaden gerade durch die Unachtsamkeit tierischen Verhaltens verursacht oder zumindest mitverursacht werde. Dass dies vorlag, habe der Kläger nicht beweisen können.

Oberlandesgericht Bayern Az.21 U 6185/98

Gestürzter Fahrradfahrer 3

Geschieht in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem nicht angeleiteten Hund ein Unfall, kann ein Anscheinsbeweis ausreichen, um den Halter des Hundes für die Unfallfolgen haftbar zu machen.

Bei einer Radfahrt traf ein Ehepaar auf einem Wirtschaftsweg zwei Fußgänger in Begleitung eines nicht angeleinten Hirtenhundes. Die Frau, die den Hund kannte, sprach ihn an. Kurz darauf kam sie zu Fall und brach sich einen Brustwirbel. Nach ihrer Aussage war der Hund in ihr Vorderrad geraten. Die Frau klagte auf Schadenersatz.

In der Berufungsinstanz hatte sie Erfolg. Zwar widersprachen sich die Zeugenaussagen darin, ob ein direkter Kontakt mit dem Hund Ursache des Sturzes war. Dies war für die Richter jedoch nicht ausschlaggebend. Der Sturz habe sich in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang ereignet. Daher spreche der so genannte "Anscheinsbeweis" - nach aller Erfahrung spricht der Anschein dafür, dass es sich so verhalten hat - dafür, dass der Hund den Unfall verursacht habe, da er nicht angeleint gewesen sei. Die Anleinverpflichtung aus einer Verordnung der Stadt besage nämlich, dass Hunde auf Straßen und in Anlagen nur angeleint geführt werden dürften.

Oberlandesgericht Hamm AZ: 6 U 60/80 vom 25. Juli 2008

Fußgänger weicht vor Hund aus und wird verletzt

Entgegen einem ausdrücklichen Verbot des Hundehalters, führte ein 13jähriges Kind den Schäferhund des Onkels aus. Dieser hatte das Verbot damit begründet, daß sein Hund auf fremde Hunde und auf rote Autos seltsam aggressiv reagiert. Gleichwohl führte das Mädchen den Hund spazieren. Als ein roter Pkw dann auf der Straße erschien, spielte der Hund verrückt. Ein entgegenkommender 14jähriger Junge versuchte dem Kind auszuweichen, lief auf die Straße, wurde dort von dem roten Pkw erfaßt und schwer verletzt. Seine Klage gegen die 13jährige Hundeführerin hatte Erfolg. Trotz des ausgesprochenen Verbotes und der Begründung hierzu hätte sie nämlich und auch aufgrund ihres Alters erkennen können, daß der Hund in speziellen Situationen von ihr nicht beherrschbar ist. Zu einer solchen Weitschau ist auch ein 13jähriges Kind in der Lage und muß deshalb für die Folgen haften.

Oberlandesgericht Schleswig, Az.: 7 U 67/92

Ein Kind (hier: ein 11 jähriger Schüler), der aus Angst vor einem Hund (hier:Collie) wegläuft, eine Fahrbahn überquert und hierdurch durch einen Pkw verletzt wird, hat gegen den Hundehalter einen Anspruch auf Schadenersatz, da zwischen dem Ver-

halten des Hundes und dem Unfallereignis ein zurechenbarer Zusammenhang besteht. Dieser erforderliche, ursächliche Zusammenhang ist nämlich auch dann gegeben, wenn ein Mensch durch das Verhalten eines Tieres in Angst und Schrecken versetzt und infolgedessen bei einer Fluchtreaktion verletzt wird. Allerdings wurde dem Kind ein Mitverschulden angelastet, da es blindlings auf die Straße gelaufen ist und sich dadurch leichtfertig in die Gefahr des Straßenverkehrs begeben hat.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: 15 W 13/94